

Eingriffsregelung

Die genannten Auswirkungen stellen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und somit keinen Eingriff dar, da sie flächenmäßig nur in geringem Umfang zum Tragen kommen. Zudem geht das Maß der baulichen Nutzung nicht über das zur Zeit zulässige hinaus. Ein Verlust an Bäumen ist ggf. im Rahmen der Baumschutzsatzung zu regeln.

(Dahms)